

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klausner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Rundschriften

Nummer:	09
vom:	2015-01-20
Autor:	Dr. Peter Winkler

An alle Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen

Unterlagen zum Jahresabschluss 2014

Für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 benötigen wir folgende unten angeführte Unterlagen bis spätestens 20.02.2015.

1 Saldenbilanz zum 31.12.2014

Wir benötigen einen Ausdruck der Saldenbilanz zum 31.12.2014, auf welcher auch das rechnerische Ergebnis ausgewiesen ist, sowie einen **detaillierten Ausdruck aller Konten** des Jahres 2014. Um die Saldenbilanz elektronisch verarbeiten zu können, bitten wir Sie, uns diese mit Angabe des Anfangsbestandes, der Soll- und Habenbewegungen sowie des Endbestandes in Form einer Tabelle (*.ods oder *.xls) und im pdf-Format zukommen zu lassen.

Zur Erleichterung der Abschlussarbeiten benötigen wir die Kontenblätter des abgelaufenen Jahres 2014 im PDF Format.

Wichtig:

Nach Übermittlung der Saldenbilanz dürfen keine Buchungen im abgelaufenen Jahr 2014 mehr durchgeführt werden, da ansonsten der von uns erstellte Jahresabschluss nicht mit der Buchhaltung übereinstimmt. Sollten trotzdem noch Buchungen erforderlich sein, ist es unbedingt notwendig, uns eine neue Saldenliste, auf welcher auch das neue rechnerische Ergebnis ausgewiesen ist, zu übermitteln.

2 Kontenplan

Wir benötigen einen aktuellen Kontenplan möglichst im PDF Format.

3 Inventarverzeichnis

3.1 Warenlager

Das Inventarverzeichnis der Güter muss mit den entsprechenden Werten in Euro ausgewiesen werden.

Das Warenlager muss detailliert erstellt werden und alle zum Jahresende (31.12.2014) noch nicht verkauften oder verbrauchten Waren umfassen. Nur Waren gleicher Art, gleicher Qualität und annähernd gleichen Einzelpreises (z. B. Tischweine verschiedener Kellereien) dürfen zu einer homogenen Gruppe zusammengefasst werden. Dies ist auch für verschiedenartige Waren möglich, sofern deren Einheitspreis nahezu gleich ist.

Aus der Aufstellung muss die genaue Beschreibung der Waren, die Menge bzw. die Stückzahl, der Einzelpreis (Einkaufspreis ohne Mehrwertsteuer), sowie der Gesamtwert (ebenfalls ohne MwSt.) hervorgehen.

3.2 Heizölbestand

Der Heizölrestbestand ist in Liter mit dem entsprechenden Wert anzuführen.

3.3 Handwerker

Bei halbfertigen Arbeiten ist eine Aufstellung mit dem Namen der betreffenden Kunden und dem Wert der bis zum 31.12.2014 durchgeführten Arbeiten, welche noch nicht im Jahre 2014 fakturiert wurden, zu erstellen.

3.4 Akontorechnungen

Für die im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Akontorechnungen für Lieferungen und Leistungen die zum Jahresende noch nicht abgeschlossen sind, ist ebenfalls eine Auflistung vorzubereiten.

4 Abgrenzungen

4.1 Angestellte

Sollten Angestellte beschäftigt sein, so benötigen wir die Rückstellung der Abfertigung bzw. des 14. Monatsgehältes und des nicht genossenen Urlaubs. Diese Unterlagen erstellt in der Regel der Arbeitsberater bzw. das Lohnbüro.

4.2 Berechnung der Abgrenzungen

Sollten bereits Abgrenzungen erfasst worden sein, benötigen wir eine Kopie der betreffenden Rechnungen sowie der entsprechenden Berechnung der Abgrenzungen.

4.3 Kontenblätter bezüglich Abgrenzungen

Wir benötigen einen Ausdruck der Kontenblätter der aktiven und passiven Abgrenzungen und die entsprechenden Kopien der abgegrenzten bzw. der noch abzugrenzenden Posten bei (z. B. Miete, Telefon, Strom, Versicherungspolizzen usw.).

4.4 Noch zu erhaltende Rechnungen

4.4.1 Lieferscheine

Sollten Warenbegleitscheine oder Lieferscheine noch im Dezember 2014 eingegangen sein und wird die entsprechende Rechnung erst im Jahr 2015 ausgestellt bzw. zugesandt, so muss auch hier eine Abgrenzung durchgeführt werden. Wir benötigen in diesem Falle den Warenbegleitschein (ausgestellt 2014) und die entsprechende Rechnung (ausgestellt 2015).

4.4.2 Aufwendungen des Vorjahres

Von den Rechnungen und Spesenbelegen, welche erst im Jänner ausgestellt wurden, jedoch noch teilweise oder zur Gänze Aufwendungen des Vorjahres betreffen, benötigen wir jeweils eine Kopie (z. B. Telefon-, Stromspesen usw.).

4.4.3 Inail

Weiters ist uns der Betrag der INAIL-Prämie mitzuteilen bzw. zu belegen, welche erst im Februar 2015 bezahlt wird, jedoch auch die Saldozahlung betreffend 2014 enthält.

4.4.4 Noch auszustellende Rechnungen

Für Lieferungen und Leistungen von 2014, deren Rechnung erst 2015 ausgestellt wird, benötigen wir die entsprechende Rechnung von 2015.

4.5 Anlagegüter

Zur Kontrolle der Anlagegüter in der Finanzbuchhaltung und im Abschreiberegister benötigen wir die Kontoblätter der einzelnen Anlagegüter.

4.6 Leasing

Bestehen Leasingverträge, benötigen wir eine Kopie derselben und einen Ausdruck des Kontoblattes betreffend Leasingaufwand.

4.7 Betriebsdarlehen

Bei Aufnahme eines Darlehens benötigen wir jeweils eine Kopie des Tilgungsplanes und des Kontoblattes von den Darlehenszinsen bzw. der Belege, welche die Bank ausgestellt hat.

4.8 Beiträge

Sollten im Jahr 2014 Beiträge eingegangen sein, benötigen wir eine Kopie des Beschlusses der auszahlenden Körperschaft und der entsprechenden Gutschrift, wobei auch die Rechnung der Investitionsgüter, für welche der Beitrag gewährt wurde, beizulegen ist. Sollte um einen Beitrag angesucht und dieser von der auszahlenden Körperschaft genehmigt worden sein, so benötigen wir eine Kopie der Genehmigung.

4.9 Beherbergungsbetriebe

Bei Beherbergungsbetrieben (Hotels, Residence usw.) benötigen wir die Summe ohne MwSt., welche die Beherbergungen zum Jahresende betreffen (bis zum 31.12.), die erst im neuen Jahr kassiert werden z. B. ein Gast kommt am 26.12. an und reist am 06.01. wieder ab: hier müssen die Erlöse bis zum 31.12. errechnet und uns mitgeteilt werden, damit wir die Abgrenzung durchführen können.

4.10 Eigenverbrauch

Die Aufwendungen betreffend Waren und für alle anderen Spesen (wie z. B.: Strom, Telefon, Heizung), welche der Betrieb gekauft und steuerlich voll abgezogen hat, die aber für private Zwecke gänzlich oder teilweise konsumiert wurden¹, müssen uns mitgeteilt werden.

Beinhalten die diesbezüglichen Einkaufsrechnungen auch den privaten Anteil, so müssen in der Buchhaltung sowohl für die Mehrwertsteuer als auch für die Einkommenssteuer die Aufwendungen entsprechend berichtet werden.

5 Steuerguthaben und Steuereinbehalte

Falls im abgelaufenen Jahr besondere Steuerguthaben beantragt und/oder verrechnet wurden, sind uns die entsprechenden Ansuchen und Vordrucke F24 zu übermitteln.

Beispiele hierfür sind:

- Steuerguthaben für Betriebsschließungen
- Steuerguthaben für Treibstoffe
- u.ä.

Beizulegen sind auch die Erklärungen der Banken betreffend erfolgter Einzahlung von Steuereinbehalten von 4 % für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten bzw. Energiesparmaßnahmen.

¹ Siehe unser Rundschreiben vom Dezember 1999

6 Einfache Buchhaltung

Bei vereinfachter Buchhaltung, benötigen wir eine Kopie des Bankauszuges zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.2014 für die Aktiv- und Passivzinsen.

7 Aufwendungen aus Steuerparadiesen (z.B. Schweiz, Liechtenstein, Monaco usw.)

Wenn Aufwendungen bezüglich Warenlieferungen oder Dienstleistungen aus Steuerparadiesen (nicht EU-Länder: z.B: Liechtenstein, Schweiz, Monaco, Gibraltar, Philippinen, Singapur usw.) verbucht wurden, so benötigen wir eine Kopie der Rechnung. Diese spezifischen Aufwendungen müssen in der Steuererklärung getrennt ausgewiesen werden, damit sie steuerlich absetzbar sind.

8 Aufwendungen zwischen beteiligten Unternehmen

Sollten Aufwendungen zwischen beherrschte und beherrschende Gesellschaft verrechnet werden, so benötigen wir eine Auflistung dieser Aufwendungen (ohne MwSt.), da dieser Betrag in der Steuererklärung angegeben werden muss.

9 Vorbereitung Mod. 770 (Steuereinbehalte)

Sofern im abgelaufenen Jahr keine Angestellten beschäftigt wurden und unsere Kanzlei die Steuererklärung Mod. 770 erstellen soll, benötigen wir eine Kopie der Freiberuflerrechnungen, welche im Jahr 2014 bezahlt wurden bzw. eine Kopie der F 24 für die eingezahlten Steuereinbehalte. Sollte ein Verrechnungskonto für die Steuereinbehalte geführt werden, so bitten wir ebenso um eine Kopie dieses Kontenblattes.

10 Sonstiges

Weiters bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen zukommen zu lassen:

- Kopien der Kontoauszüge wo die Steuerrückbehalte der Aktivzinsen angegeben sind,
- Kopien F 24 der Einzahlung der Steuervorauszahlungen.

Wir benötigen alle oben angeführten Unterlagen rechtzeitig, damit es bei der Bilanzerstellung zu keinen größeren Verzögerungen kommt.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

